

# Pressemitteilung

## **„Starre Fristenrechtsprechung“ gilt auch für gewerbliche Mietverträge.**

Der BGH hatte bereits entschieden, dass Schönheitsreparaturklausel mit „starre Fristen“ in Wohnraummietverträgen. unwirksam sind, da sie den Mieter unangemessen benachteiligen. Nunmehr hat der BGH in seinem Urteil vom 08.10.2008, Az.: VII ZR 84/06 entschieden, dass auch die Übertragung der Schönheitsreparaturen auf den Mieter in einem Formularmietvertrag auch bei Mietverträgen über Gewerberäume unwirksam sind, wenn der Mieter unabhängig von dem Erhaltungszustand der Räume zur Renovierung nach Ablauf starrer Fristen verpflichtet werden soll.

So hat das OLG Düsseldorf die starre Fristenrechtsprechung des für das Wohnraummietrecht zuständigen Zivilsenats auf gewerbliche Formularmietverträge übertragen. Der BGH hat diese Rechtsprechung nunmehr bestätigt.

Somit zeigt sich auch im Rahmen der Gewerbemietverträge, ähnlich wie im Wohnraummietverhältnis, dass eine umfangreiche Beratung und Kenntnis der Rechtsprechung vor Abschluss eines Mietvertrages zwingend notwendig ist. Für weitere Informationen und Fragen steht hierzu der Kreisvorsitz des Bayerischen Wohnungs- und Grundeigentümerversand in der Kanzlei FORUM Rechtsanwälte Huber & Krause Partnerschaftsgesellschaft, Ludwigstr. 7, 87600 Kaufbeuren, T. 08341/9665330, Fax: 08341/96653366, E-Mail: [kanzlei@forum-kf.de](mailto:kanzlei@forum-kf.de) jederzeit zur Verfügung.